

Am 7. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2004 betreffend Ihre Absicht, Herrn Volker Beck (Deutschland), Herrn Richard T. Cupitt (Vereinigte Staaten von Amerika), Herrn Roque Monteleone-Neto (Brasilien) und Herrn Victor S. Slipchenko (Russische Föderation) zu Sachverständigen zu ernennen, die den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) in seiner Tätigkeit unterstützen sollen²⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²⁹³

Beschlüsse

Auf seiner 5100. Sitzung am 14. Dezember 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Bangladeschs, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Honduras', Japans, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Perus und der Schweiz einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁴:

"Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befasst. Der Rat erinnert an alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000, über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie an die Erklärungen seiner Präsidenten und weist erneut auf seine Entschlossenheit hin, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung aller Gewalthandlungen, die gezielt gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht geschützte Personen verübt werden. Der Rat ist tief darüber besorgt, dass Kombattanten und bewaffnete Elemente während bewaffneter Konflikte immer häufiger Zivilpersonen gezielt angreifen, insbesondere Frauen, Kinder und andere gefährdete Gruppen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebener, und ist sich der nachteiligen Auswirkungen bewusst, die dies auf einen dauerhaften Frieden und die nationale Aussöhnung haben wird. Der Rat bekräftigt außerdem seine Verurteilung jeglicher Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere die Verwendung der Medien für die Aufhetzung zu Hass und Gewalt. Der Rat fordert alle

²⁹¹ S/2005/11.

²⁹² S/2004/985.

²⁹³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

²⁹⁴ S/PRST/2004/46.

Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher Parteien, nachdrücklich auf, solchen Praktiken ein Ende zu setzen.

Der Rat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher Parteien, erneut auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und, wo anwendbar, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, uneingeschränkt einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Rates in vollem Umfang durchzuführen. Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Achtung des humanitären Völkerrechts einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁵ zu gewährleisten, und betont, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Er fordert ferner alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu ergreifen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang des humanitären Personals und der humanitären Hilfe zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem Völkerrecht ist. Er fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher Parteien, abermals auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten. Der Rat verurteilt alle Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und andere humanitäre Helfer und unterstreicht, dass die Urheber solcher Angriffe zur Rechenschaft gezogen werden müssen, wie in seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 festgelegt. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Humanität ihrer humanitären Tätigkeiten und der Unabhängigkeit ihrer Ziele einhalten.

Der Rat anerkennt die Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bereits im frühen Planungsstadium. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die die Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Zivilpersonen auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Armutsbekämpfung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte. Er regt eine weitere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen an. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat ist sich der regionalen Dimensionen bestimmter bewaffneter Konflikte bewusst und unterstreicht die Notwendigkeit einer regionalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung grenzüberschreitender Probleme wie der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation, der grenzüberschreitenden Bewegungen von Flüchtlingen und Kombattanten, des Menschenhandels, des unerlaubten Zustroms von Kleinwaffen und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie von Postkonfliktsituationen. Er legt den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, gegebenenfalls eine regionale Schutzstrategie auszuarbeiten und einen kohären-

²⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

ten und robusten Rahmen für die Regelung von Schutzproblemen zu schaffen. Der Rat begrüßt die diesbezüglich von den Regionalorganisationen unternommenen Schritte und ersucht das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihnen die erforderliche Unterstützung zu gewähren und Mittel zur Verstärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zu prüfen. Der Rat berücksichtigt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Schaffung eines Rahmens, der es den Vereinten Nationen ermöglichen soll, in humanitären Fragen, die den Schutz und den Zugang betreffen, systematischer mit den Regionalorganisationen zusammenzuarbeiten und diese Fragen auf regionaler zwischenstaatlicher Ebene besser zu behandeln.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die verstärkte Anwendung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe sowie die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Rat unterstreicht die besondere Gefährdung von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten, eingedenk seiner Resolutionen 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit und 1539 (2004) sowie aller anderen Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, und ist sich ihrer besonderen Bedürfnisse, insbesondere derjenigen von Mädchen, bewusst. Er unterstreicht, wie wichtig die Ausarbeitung von Strategien ist, die zum Ziel haben, durch eine verbesserte Konzeption von Friedenssicherungs- und Bewertungsmissionen, unter anderem durch die Einbeziehung von Gleichstellungs- und Kinderschutzberatern, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass Frauen und Kinder, die Opfer von Ausbeutung und sexueller Gewalt sind, angemessene Hilfe und Unterstützung erhalten.

Eingedenk der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen bekräftigt der Rat, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, indem sie insbesondere den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechterhalten und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sie vor der Infiltration bewaffneter Gruppen, Entführung und militärischer Zwangsrekrutierung zu schützen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit geeigneten Mandaten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um Zivilpersonen besser schützen zu können, die unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, namentlich durch die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Planung und die rasche Verlegung von Friedenssicherungspersonal und humanitärem Personal, wobei er nach Bedarf das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen nutzen wird.

Der Rat ist der Auffassung, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation ehemaliger Kombattanten, der den besonderen Bedürfnissen von Kindersoldaten und weiblichen Kombattanten Rechnung trägt, für einen dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität entscheidend wichtig ist. Der Rat bekräftigt, dass diese Aktivitäten in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einbezogen werden müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass Mittel für solche Aktivitäten bereitgestellt werden.

Der Rat ist besorgt über das wachsende Problem humanitärer Notsituationen, während gleichzeitig die vorhandenen Finanzmittel und Ressourcen dem Bedarf nicht angemessen sind. Er fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine angemessene und rasche Finanzierung für humanitäre Bedürfnisse im Verlauf von Krisen zu gewährleisten, damit ausreichende humanitäre Hilfe zur Linderung des Leids der Zivilbevölkerungen bereitgestellt werden kann, insbesondere in Gebieten, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind oder gerade eine Konfliktsituation überwunden haben.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für die Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen humanitären Organisationen und andere maßgebliche Akteure dahin gehend unternehmen, der internationalen Öffentlichkeit das Leid von Zivilpersonen, darunter von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, in bewaffneten Konflikten stärker bewusst zu machen, und betrachtet diese Anstrengungen als unverzichtbaren Bestandteil der Förderung einer Kultur des Schutzes und der Schaffung internationaler Solidarität mit den Opfern bewaffneter Konflikte.

Der Rat bittet den Generalsekretär, ihm auch künftig sachdienliche Informationen und Analysen zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen oder Analysen für seine Tätigkeit zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hilfreich sein könnten, und auch künftig in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, gegebenenfalls Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen. In diesem Zusammenhang verweist der Sicherheitsrat erneut auf die Bedeutung des in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten²⁹⁶ enthaltenen Aide-mémoires und des Maßnahmenschemas für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als praktisches Instrument für die Behandlung von Schutzfragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Mai 2004 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁹⁷, in dem die Zehn-Punkte-Plattform geprüft wird, und ersucht ihn, seinen nächsten Bericht bis zum 28. November 2005 vorzulegen und in diesen Bericht Informationen über die Durchführung der vom Rat zuvor zu diesem Thema verabschiedeten Resolutionen sowie etwaige zusätzliche Empfehlungen dazu aufzunehmen, wie der Rat und andere Organe der Vereinten Nationen durch Maßnahmen innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten weiter verbessern könnten."

Auf seiner 5209. Sitzung am 21. Juni 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Côte d'Ivoires, Kanadas, Kolumbiens, Luxemburgs, Nigerias, Norwegens und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁸:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, erklärt erneut seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen. Er bekundet insbesondere seine tiefe Besorgnis über den Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der

²⁹⁶ S/PRST/2002/6.

²⁹⁷ S/2004/431.

²⁹⁸ S/PRST/2005/25.